



**Externe Baumpflanzung an der Straße Trebin und am Radweg für den B-Plan Nr. 33 der Stadt Barth**

**Vorgaben zur Herstellung**

Am Standort der Straße Trebin (Flurstück 10/71, der Flur 1, Gemarkung Barth) und entlang des sich südlich anschließenden Radweges (Flurstücke 13/2, 44/1, 45, Flur 2, Gemarkung Barth) sind mindestens 21 der insgesamt 62 dargestellten Pflanzstandorte (P1-P4) herzustellen. Die Bäume sind mit der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, StU mindestens 16-18 cm, Obstbäume abweichend 10/12 cm, mit ungeschnittenem Leittrieb, anzupflanzen. Zur Pflanzung sind günstige Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragstruktur und der Pflanzgruben, entsprechend den aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, herzustellen. Der Grubengrund ist vor Pflanzung zu lockern. Der Pflanzbereich ist dauerhaft von ober- und unterirdischen Leitungen freizuhalten oder durch Einbau von langfristig wirksamen Wurzelschutzmaßnahmen zu schützen. Die Baumscheibe/Pflanzfläche muss mindestens 12 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag) aufweisen. Der unterirdisch verfügbare Raum für Durchwurzelung muss mindestens 16 m<sup>2</sup> und 0,8 m Tiefe (12,8 m<sup>3</sup>) aufweisen. Die Breite des ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifens darf 2,5 m nicht unterschreiten. Bei Notwendigkeit/Bedarf ist der Pflanzstreifen/die Baumscheibe vor Verdichtung zu schützen und kann gemulcht werden.

Den Pflanzstandorten (P1-P4) ist eine verbindliche Pflanzliste vorgeben, von denen entsprechend eine standortgerechte, heimische Baumart auszuwählen und zu pflanzen ist. Ein Pflanzabstand von mindestens 6 m und maximal 15 m zwischen den Baumpflanzungen ist einzuhalten. Zur Herstellung der Pflanzstandorte werden die in der Plandarstellung verwendeten Pflanzabstände zu Bestandsbäumen/Bestandsgehölzen und zu den Pflanzungen untereinander empfohlen. Der zwischen den Pflanzstandorten P2 dargestellte Pflanzabstand beträgt 7 m und der zwischen den Pflanzstandorten P3 sowie P4 dargestellte Abstand beträgt 8 m. Abweichungen von der Darstellung zu den Pflanzabständen der Gehölze untereinander sind im Rahmen der Mindest- und Maximalabstände zulässig. Im Bereich der Pflanzstandorte P1 und P2 darf der Abstand des Stammfußes des gepflanzten Baumes 1,90 m zum bestehenden Fuß- und Radweg nicht unterschreiten. Im Bereich der Pflanzstandorte P3 und P4 darf der Abstand des Stammfußes des gepflanzten Baumes 2 m zum bestehenden Radweg nicht unterschreiten. Bei den Pflanzstandorten P3 und P4 dürfen die Abstände vom Stammfuß der gepflanzten Bäume einen Abstand zu den Gräben 0:45/1 und 0:45-1 von 5 m nicht unterschreiten. Im Wurzelraum darf keine Ackernutzung erfolgen und Beweidung ist im Wurzelbereich wirksam auszugrenzen. Bei der Pflanzung sind die Bäume mit einer Baumverankerung (Dreibockanbindung) und Wildverbisschutz zu versehen.

**Pflanzliste 1 (P1):**  
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

**Pflanzliste 3 (P3):**  
Hänge-Birke (*Betula pendula*)  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

**Pflanzliste 2 (P2):**  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Säulen-Hainbuche (*Carpinus betulus* 'Franz Fontaine' oder 'Lucas')  
Mehlbeere (*Sorbus aria*)

**Pflanzliste 4 (P4):**  
Holz-Apfel (*Malus sylvestris*)\*<sup>3</sup>  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)\*<sup>2</sup>  
Wild-Birne (*Pyrus pyrastrer*)\*<sup>3</sup>

\*1: Seltene Baumart gemäß Punkt 2.5 und 3.1.5 des Baumschutzkompensationserlasses M-V (2007); Pflanzung nur bei Zustimmung durch nördlich angrenzende Nutzer/Flächeneigentümer möglich  
\*2: Bei Zustimmung des für die Grabenunterhaltung zuständigen Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste"  
\*3: Alternativ ist die Pflanzung von alten Kulturobstsorten als Hochstamm zulässig.

**Vorgaben zur Pflege**

Die Pflanzungen sind einer 5-jährigen Entwicklungspflege mit bedarfsgerechter Bewässerung (zweimalig im Monat und/oder Einsatz von Wassersäcken) sowie Instandsetzung der Schutzeinrichtung zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten. Im Zeitraum der Entwicklungspflege ist der bedarfsgerechte Einsatz von Stammschutzfarbe (Frma Arboflex oder vergleichbar) zulässig. Abgängige Exemplare sind gleichwertig zu ersetzen. In den ersten 10 Jahren sind 2-3 Erziehungsschnitte zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung vorzunehmen. Die Verankerung der Bäume ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen. Der Abbau der Schutzeinrichtungen kann bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

**Zusatzbestimmungen**

Die 21 Baumpflanzungen sind nach Fertigstellung der Erschließung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 33 "Wohngebiet am Gymnasium" im Verfahren nach § 13 a BauGB zu einem für die gewählten Gehölze günstigem Pflanzzeitpunkt zu pflanzen. Gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen ist ein Pflanznachweis zu erbringen und zu kennzeichnen, welche der dargestellten Pflanzstandorte hergestellt wurden.

**Legende**

- Bestandsgehölz
- Bestandsbaum
- Baumpflanzung
- Pflanzstreifen
- P1-P4** Pflanzliste

PROJEKTNAME  
Stadt Barth - Bebauungsplan Nr. 33 "Wohngebiet am Gymnasium" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

| PLANBEZEICHNUNG                                   | PLANNUMMER |             |
|---|------------|-------------|
| Externe Baumpflanzung an der Straße und am Radweg | 1.1        |             |
| MASSSTAB  | DATUM      | BEARBEITUNG |
| 1:1000  | 01.08.2022 | Schmidt     |

Stadt Barth  
vertreten durch Herr Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig  
über Amt Barth - Bauamt  
Frau Piest  
Teergang 2  
18356 Barth

PLANVERFASSER  
**wagner** Planungsgesellschaft  
Fischerbruch 8  
18055 Rostock  
Tel.: 0381 | 377069-40  
Fax: 0381 | 377069-49  
info@wagner-planungsgesellschaft.de  
www.wagner-planungsgesellschaft.de  
Stadtentwicklung, Tourismus, Projektmanagement



M 1:1000

0m 10m 20m 30m 40m 50m